

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster-Hiltrup gGmbH

Gültig für alle Einrichtungen der vollstationären und teilstationären Pflege

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und auf das, von der Stadt Münster am 04.11.2020 über Pfad WTG veröffentlichte, Musterkonzept. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind, im Vergleich zum PCR Test, weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben grds. alle Mitarbeiter*, Bewohner und deren Besucher und Tageshausgäste.
- Allerdings besteht keine Pflicht zur Testung von symptomfreien Personen.
- Symptomfreie Besucher haben keinen Anspruch auf eine Testung.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist zudem nicht angezeigt bei Personen,
 - die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeiter, Bewohner und Tageshausgäste zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei Bewohner und Tageshausgästen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitern, Bewohnern, deren Besucher und Tageshausgästen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Bei Mitarbeitern, die zu Hause leichte Symptome entwickeln, wird vor Dienstantritt ein PoC Test vorgenommen.
- Bei mittleren bis schweren Symptomen der Mitarbeiter ist direkt ein PCR Test zu veranlassen in Rücksprache mit dem jeweiligen Hausarzt durch den Mitarbeiter.
- Werden bei Besuchern beim Symptommonitoring Symptome erkannt, wird den Besuchern ein freiwilliger PoC Test angeboten.
 - Teste für Besucher sind nach Absprache/telefonischer Absprache möglich.
 - Sollte der Test abgelehnt werden, wird gegenüber dem Besucher ein Besuchsverbot ausgesprochen bis zur Symptomfreiheit oder der Vorlage eines aktuellen negativen PCR Testes.

3.2 Testung ohne Anlass

- Symptomfreien Mitarbeitern und Tagesgästen werden regelmäßig PoC-Testungen angeboten:
 - Mitarbeiter: 14 tägig
 - Tageshausgäste: 1 x wöchentlich
- Besucher und Bewohner ohne Symptome haben keinen Anspruch auf eine regelmäßige Testung.
 - Ausgenommen hiervon sind Bewohner, die die Einrichtung regelmäßig verlassen und externe Kontakte haben, diese werden einmal wöchentlich getestet.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung

- Die Anzahl der Teste, die in den Einrichtungen vorliegen müssen, wird im Rahmen der Kontingenzzuweisung durch das örtliche Gesundheitsamt bestimmt.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisch/pflegerisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei den Haus- und Pflegedienstleitungen der jeweiligen Einrichtung:
 - Marienheim : Frau Mußenbrock-Höwische
 - Meyer-Suhrheinrich-Haus: Frau Nina Lammerding
 - Tageshaus St. Clemens: Frau Vera Miganov
 - Tageshaus St. Marien: Herr Dirk Gödeke
- Die ausgewählten medizinisch/pflegerischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch
 - Dr. Kaczmarek und Dr. Bangen.
- Die Einweisung wird dokumentiert in der Personalakte in Form eines Befähigungsnachweises.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den Haus- und Pflegedienstleitungen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).
 - Die Verantwortlichkeit dafür liegt beim Corona- Krisenstab
 - Ralf Ziesselski
 - Katharina Markfort
 - Nina Lammerding
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
 - Marienheim: Besucher + Mitarbeiter außerhalb des Dienstes:
 - Terrasse WB I
 - Wartebereich: Terrassen Unterstand
 - Alternativ: Eingang an der Alten Kirche
 - Wartebereich: Eigener PKW
 - Bewohner: Im Bewohnerzimmer
 - Mitarbeiter im Dienst: Im Dienstzimmer
 - Meyer-Suhrheinrich-Haus: Besucher und Mitarbeiter
 - Raum Keller (neben Büro Haus- und Pflegedienstleitung)
 - Wartebereich: Kellertreppe

- Tageshaus St. Clemens
 - Gäste: Therapieraum
 - Mitarbeiter: Dienstzimmer
 - Tageshaus St. Marien
 - Gäste: Therapieraum
 - Mitarbeiter: Dienstzimmer
- Den Mitarbeitern, Bewohnern, deren Besucher, sowie Tageshausgästen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und zudem in der Einrichtung ausgehängt.
 - Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Haus- und Pflegedienstleitung.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier / Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt).
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner, Gäste und Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner und Gäste wird die Ablehnung akzeptiert.
 - Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem Bewohner besprochen.
 - Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Pflegedokumentation.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinisch/pflegerischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird in einem entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern, Bewohnern und Gäste wird, in Absprache mit dem Gesundheitsamt, ein PCR-Test veranlasst.
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).

- PoC-positiv getestete Besucher dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen nur unter verschärften Hygienebedingungen (Tragen einer FFP2 Maske/Handschuhe).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner, Mitarbeiter, Gäste und Besucher.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona Pandemie weiterhin zu beachten:
 - Abstand halten
 - Händehygiene
 - Mund-Nasen-Schutz
 - Lüften
- Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

6. Anlagen zum Testkonzept

- Strategiepläne Corona

(Datum / Unterschrift(en))